

- **Arbeitszeit (§ 10 AVO)**
- **Abschaffung des Zuschusses Wohnung—Arbeitsstätte**
- **Festigung Dritter Weg**
- **Fort- und Weiterbildungsordnung**
- **Zeitzuschläge für angeordnete Mehrarbeit (§ 10b Abs. 1 AVO)**
- **BahnCards und Zeitkarten (§ 6 RKO)**
- **Neuregelung zur Kirchenmusik (§ 10 Abs. 11 AVO und BEO 8)**
- **Dienstbefreiung bei Eheschließung (§ 35 Abs. 2 Buchst. c)**
- **Stufenlaufzeitverkürzungen**
- **Wahl der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle**
- **BEO 27—Außenstellen**
- **Auswirkungen der Überleitung in neue Entgeltordnungen**

Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg

150. Sitzung der KODA Grußwort des Bischofs

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Arbeitszeit (§ 10)

Der Antrag der AGS sieht vor, die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr auf ein Vierteljahr sondern auf ein Jahr zu beziehen. Das sieht einfach aus, wird jedoch ohne Zusatzregeln kompliziert.

Weil das so ist, sollte eine gemeinsame Arbeitsgruppe das Anliegen bis zur Beschlussreife bearbeiten.

Die AG kam jedoch nicht zusammen, da die Einladung zu spät erfolgte.

Abschaffung des Fahrtkostenzuschusses Wohnung—Arbeitsstätte

Der Antrag verfolgt das Ziel, für einen bestimmten Beschäftigtenkreis den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zu streichen. Damit sollte das Recht dem faktischen Zustand bei diesem Rechtsträger angepasst werden; dieser hatte bislang nämlich keine Zuschüsse gezahlt.

Die AGS zog den Antrag zurück.

Festigung Dritter Weg

Ziel ist es, Rechtsträgern deren arbeitsrechtliche Verpflichtungen im kirchlichen Dienst unmissverständlich deutlich zu machen. Auch, dass es bei Abweichungen Rechtswege gibt.

Es wurden—nach fast zweijähriger Beratungszeit—ein Beschluss gefasst, der aus drei Teilen besteht:

1. Die KODA empfiehlt dem Herrn Bischof eine Änderung der KODA-Ordnung. Diese stellt einen Anspruch auf Behandlung nach AVO klar—auch wenn ein Rechtsträger abweichendes vereinbart hat. Ausnahmen: es wurde ein Arbeitsvertrag nach AVR vereinbart oder eine Zulage gemäß Zulagenordnung (siehe 3.) vereinbart.

2. Die §§ 2 und 9 AVO wurden in diesem Sinne klarer gestellt.

3. Es wurde ein neuer § 20 eingeführt, der die Zah-

lung von Zulagen einem geordneten Verfahren zuweist.

Fort- und Weiterbildungsordnung

Der Antrag der ANS verfolgt das Ziel, Fahrten aus Anlass der Aus- und Weiterbildung mit anderen Dienstfahrten gleichzustellen. Dieser stieß bei der AGS auf Akzeptanz, allerdings soll in den Antrag eine ökologische Komponente aufgenommen werden. Mit dieser Maßgabe wurde der Antrag vertagt. Zur Sitzung legte die ANS diese ökologische Komponente vor. Diese wurde beraten und der Antrag—nach der sog. ersten Lesung—vertagt.

Zeitzuschläge für angeordnete Mehrarbeit

Der Antrag sieht eine Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten mit Vollzeitbeschäftigten vor. Bislang ist es so, dass es erst ab der 40. Stunde in einer Arbeitswoche Zeitzuschläge gibt, sofern diese Überstunde nicht in der darauffolgenden Woche ausgeglichen wird. Das bedeutet für Teilzeitkräfte, dass sie faktisch nie zu dem Zuschlag kommen, obwohl auch sie Nachteile durch die angeordnete Mehrarbeit haben. Die AGS erkannte in der vorgelegten Formulierung jedoch eine Bevorzugung von Teilzeitkräften; sie wird für die nächste Sitzung einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag vorlegen.

BahnCards und Zeitkarten (§ 6 RKO)

Der Antrag sieht eine bedingte Erstattung von Kosten für solche Karten vor. Wegen weiterem Klärungsbedarf wurde der Antrag vertagt.

Neuregelung zur Kirchenmusik (§ 10 Abs. 11 AVO und BEO 8)

Ein Antrag der AGS soll eine Besserstellung der Vergütung der Kirchenmusiker bewirken. Allerdings sind bis zu einer Beschlussfassung zur BEO 8 noch einige Fragen zu den Formulierungen zu klären, damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

In § 10 Abs. 11 wird es einige redaktionelle Änderungen geben. Ab 01.01.2020 wird der Bewertungsfaktor für einen Sonntagsgottesdienst bei 1,8 anstatt bei 1,5 liegen. In einer Fußnote wird klargestellt, dass kirchenmusikalische Gruppierungen solche sind, die dem Diözesanpäpstenverband beigetreten sind.

Dienstbefreiung bei Eheschließung (§ 35 Abs. 2 Buchst. c)

In der Praxis tauchte des Öfteren die Frage auf, wie die Dienstbefreiung bei Hochzeiten zu verstehen sei. Die KODA regelte folgendes neu: „bei kirchlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag sowie bei zivilrechtlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag“. Der jeweilige Tag der Freistellung kann bis zu einer Woche vor oder nach dem Anlass gegeben werden.

Stufenlaufzeitverkürzungen

Auch in dieser Sitzung befasste sich die KODA mit Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzungen, denen—sofern die formellen Voraussetzungen geschaffen wa-

ren—weitgehend entsprochen wurde.

Vorsitzende der Schlichtungsstelle

Als Vorsitzender der Schlichtungsstelle wurde Herr Hans-Peter Althausen bestätigt und Herr Hartmut Fritz als sein Stellvertreter gewählt.

BEO 27—Bildungsarbeit

Die AGS legte einen Antrag zur Neuregelung der BEO 27 vor. Dieser löste erhebliche Fragen aus, die sowohl inhaltlicher Art (bildungstheoretische Grundlegung) als auch rechtssystematischer Art (Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ohne einheitliche Anwendungsklärung) waren.

Zudem blieb die Frage offen, warum eine Neuregelung erforderlich sei, wo doch die bisherige BEO 27 bei Neueinstellungen angewendet wurde und offenkundig auch angewendet werden konnte.

In Sachen Umsetzung stellten beide Seiten fest, dass die aktuelle BEO 27 seit dem 01.07.2016 geltendes Recht ist und ein „Vollzugsdefizit“ zu sehen sei.

Auswirkungen der Überleitungen in die neue Entgeltordnung

Die Überleitungsregelung in die neuen Entgeltordnungen (§ 29b OzÜ) sieht Stufenverlust(e) vor und wurden aus dem TVöD übernommen. Allerdings liegt im TVöD-System einer Höhergruppierung immer eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zu Grunde. Bei der Einführung der Entgeltordnung ist das jedoch nicht der Fall. Regelmäßig sind Erstbewertungen von Stellen vorzunehmen.

Um die Auswirkungen zu mindern hatte sich die KODA für eine teilweise Mitnahme von Stufenlaufzeiten bei Höhergruppierung entschieden. Diese Regelung ist jedoch nicht ausreichend. In der nächsten Sitzung soll eine bessere Lösung beraten werden.

Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg

Im kommenden Jahr wird die KODA neu gewählt. Um auch Gewerkschaften die Beteiligung an diesem System der Findung von Inhalten der Arbeitsverträge zu ermöglichen, wurden die Gewerkschaften im Amtsblatt Nr. 10 aus 2019 aufgefordert, eine etwaige Beteiligungsabsicht mitzuteilen. Die entsprechende Pressemitteilung des Bistums steht seit dem 24.09.2019 aus.

150. Sitzung der KODA Grußwort des Bischofs

Die Septembersitzung war zugleich die 150. Sitzung der KODA des Bistums Limburg. Die erste Sitzung fand am 08.05.1979 statt, nachdem die erste KODA-Ordnung zum 01.01.1979—zunächst für 4 Jahre—in Kraft getreten war. 40 Jahre KODA Limburg und 150 Sitzungen mit Ergebnissen für mehr Tausend Beschäftigte waren Anlass für eine kleine Feierstunde. In diesem Rahmen verlas der Vorsitzende das Gruß

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

wort des Herrn Bischof. Bischof Bätzing dankte für das Engagement und warb bei den Beteiligten dafür, sich auch weiterhin konstruktiv für die Ausgestaltung des Arbeitsvertragsrechts einzusetzen. Wir informieren an dieser Stelle, da das Ereignis bis zum Redaktionsschluss des Infobriefes keine Resonanz auf der Homepage des Bistums fand.

AVO Seminare 2020

Das diesjährige **AVO-Grundlagenseminar** wird vom

16. 03.—18. 03. 2020

im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen angeboten.

Vom

24. 08.—26. 08. 2020

ist ein **AVO-Spezialseminar** geplant. Dieses richtet sich an erfahrenere MAV-Mitglieder und wird sich—aufbauend auf den Inhalten des Grundlagenseminars—mit konkreten Fällen aus der Praxis befassen und diese einer Lösungsmöglichkeit zuführen.

Nähere Informationen beim Referenten:

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de.

Für die Kostenübernahme durch den Dienstgeber ist ein Beschluss der MAV gemäß § 17 MAVO erforderlich.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und deren Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besteht.
AGS:	Arbeitgeberseite in der KODA
ANS:	Arbeitnehmerseite in der KODA
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbands
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
BZRG:	BundesZentralRegisterGesetz
EG:	Entgeltgruppe (auch S- oder P-Gruppe, je nach Tarifwerk)
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
OzÜ:	Ordnung zur Überleitung (Anlage 24 AVO)
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/) dort SVR downloaden
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VkA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig, Redaktionsschluss: 14.10.2019